



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. September 2024	Nr. 36
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2146 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Saarlandes für die Rechnungsjahre 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG 2024/2025).	688
Gesetz Nr. 2147 über die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025. Vom 11. September 2024.	688
Gesamtplan des Haushaltsplans des Saarlandes für die Rechnungsjahre 2024 und 2025 einschließlich Nachtrag	691
Verordnung über die Bereitstellung offener Geobasisdaten (GeobasisdatenBereitstellungsVO). Vom 2. September 2024	710
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage. Vom 3. September 2024	711
Richtlinie für die Förderung des schnelleren Ausbaus der Windenergie. Vom 10. Juli 2024	712
Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der NIS-2 Richtlinie in der saarländischen Landesverwaltung. Vom 10. September 2024	714

A. Amtliche Texte

Gesetze

236 **Gesetz Nr. 2146
über die Feststellung
eines Nachtrags zum Haushaltsplan
des Saarlandes für die Rechnungsjahre 2024/2025
(Nachtragshaushaltsgesetz – NHG 2024/2025)**

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz über die Feststellung
eines Nachtrags zum Haushaltsplan
des Saarlandes für die Rechnungsjahre 2024/2025
(Nachtragshaushaltsgesetz – NHG 2024/2025)**

§ 1

Das Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 18. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1195) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft wird ermächtigt, für das „Sondervermögen zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Hochwassernotsituation 2024“ im Haushaltsjahr 2024 Kredite bis zu 65 997 965 Euro und im Haushaltsjahr 2025 bis zu 27 216 700 Euro aufzunehmen. Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Sondervermögens zusätzliche Kassenverstärkungskredite aufzunehmen. Der Gesamtrahmen der Kreditermächtigung nach Satz 1 darf dabei nicht überschritten werden.“

2. In § 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft wird ermächtigt, steuerabhängige Mehreinnahmen dem „Sondervermögen zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Hochwassernotsituation 2024“ zur Reduzierung der erforderlichen Kreditaufnahme zuzuführen.“

3. In § 4 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft wird ermächtigt, steuerabhängige Mehreinnahmen zur Tilgung von Schulden einzusetzen, die zur Bewältigung außergewöhnlicher Notsituationen aufgenommen worden sind.“

4. In § 12 wird folgender Absatz 10 neu eingefügt:

„Werden Bedienstete zum Zwecke der angemessenen Personalausstattung eines Untersuchungsausschusses zum Landtag des Saarlandes abgeordnet,

kann für die voraussichtliche Dauer des Untersuchungsverfahrens eine Planstelle oder Stelle im Stellenplan des betroffenen Einzelplans mit kw-Vermerk geschaffen werden, wenn deren Finanzierung gemäß § 30 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes erfolgt.“

§ 2

Der Haushaltsplan 2024/2025 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 11. September 2024

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

237 **Gesetz Nr. 2147
über die Änderung
des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025**

Vom 11. September 2024

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Haushaltsbegleitgesetz 2024/2025 (HBeglG2024/2025) vom 18. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1192) wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 7 werden folgende Artikel 8 bis 10 eingefügt:

„Artikel 8

**Gesetz zur Errichtung eines
„Sondervermögens zur Bewältigung der
finanziellen Folgen der
Hochwassernotsituation 2024“**

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Das Saarland errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen „Sondervermögen zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Hochwassernotsituation 2024“.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung der direkten und indirekten finanziellen Folgen des Hochwasserschadensereignisses vom 16. bis 21. Mai 2024.

(2) Aus den Mitteln des Sondervermögens können Zahlungen finanziert werden für:

1. Schadensbeseitigung am Vermögen des Landes, wie etwa Liegenschaften, Forst und Landesstraßen,
2. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Schadensbeseitigung an kommunaler Infrastruktur,
3. Zuwendungen an freie Träger für Schäden an Kindertageseinrichtungen,
4. Billigkeitsleistungen und Zuwendungen nach den Richtlinien der Landesregierung des Saarlandes für die Gewährung einer „Hochwasserhilfe“ für bedürftige Betroffene des Elementarschadenereignisses im Mai 2024 sowie für die Gewährung staatlicher Zuwendungen bei Elementarschäden (Elementarschäden-Richtlinien – ESR),
5. Maßnahmen zur Resilienzsteigerung, insbesondere durch Verbesserung des Hochwasserschutzes, des Frühwarnsystems sowie der Schadensvermeidung.

Aus dem Sondervermögen können auch Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der genannten Maßnahmen stehen, und Zinsausgaben finanziert werden.

(3) Die Mittel des Sondervermögens stehen bis zum 31. Dezember 2025 zur Verfügung. Ausgaben nach Absatz 2 Satz 2 können bis zur Auflösung des Sondervermögens nach § 8 finanziert werden.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Saarbrücken.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Das Land haftet

unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes. Das Sondervermögen darf nicht beliehen werden.

§ 4

Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft wird ermächtigt, im Namen des Saarlandes zur Deckung der Auszahlungen des Sondervermögens insgesamt Kredite von bis zu 94 Millionen Euro aufzunehmen.

§ 5

Verwaltung

Das Sondervermögen des Landes wird vom Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft verwaltet. Diese Verwaltung umfasst insbesondere die notwendige Kreditaufnahme, die Zuweisung von Mitteln an die für den Vollzug der Maßnahmen zuständigen Stellen und die Abwicklung des Schuldendienstes. Der Zahlungsverkehr wird über ein Verwahrkonto bei der Landeshauptkasse des Saarlandes abgewickelt. Für die Verwaltung werden keine Kosten erstattet.

§ 6

Tilgung, Zinszahlungen und sonstige Ausgaben

(1) Das Sondervermögen erhält ab dem Haushaltsjahr 2026 aus dem Haushalt des Saarlandes Zuführungen in Höhe der im Wirtschaftsplan des Sondervermögens ausgewiesenen Zins- und Tilgungsbeträge. Außer- oder überplanmäßige Zuführungen zur Finanzierung von Ausgaben des Sondervermögens oder für Sondertilgungen dienen der Rückführung oder Begrenzung des Schuldenstands des Sondervermögens.

(2) Die im Haushaltsjahr 2024 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landeshaushalt geleisteten Aufwendungen gemäß § 2 werden durch Umbuchungen dem Sondervermögen zugeordnet. Einnahmen von Dritten zur Finanzierung der hochwasserbedingten Mehrausgaben sowie zum Ausgleich hochwasserbedingter Mindereinnahmen sind dem Sondervermögen zuzuführen.

(3) Die planmäßige Tilgung der nach § 4 aufgenommenen Schulden erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2026 auf Grundlage der Vorgaben gemäß § 2 Absatz 2 Haushaltsstabilisierungsgesetz.

(4) Die Schulden des Sondervermögens können mit den Schulden des Saarlandes zusammengefasst und verrechnet werden, wenn damit eine wirtschaftliche Schuldenverwaltung gefördert wird.

§ 7

Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) ist von der das Sondervermögen des Landes verwaltenden

Stelle ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser wird im Rahmen der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsgesetzes vom Landtag beschlossen. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Im Übrigen ist § 113 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden.

(2) Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft berichtet dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages halbjährlich über den Vollzug des Wirtschaftsplans.

Des Weiteren ist der Ausschuss über unterjährige Änderungen des Wirtschaftsplans zeitnah zu unterrichten, sofern sich im Einzelfall eine Ausgabenerhöhung in Höhe von 1 000 000 Euro und mehr ergibt. Änderungen der Ausgaben in Höhe von mehr als 5 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Landtags. In Fällen der Sondertilgung auf Grundlage des § 4 Absatz 5 HG [2024/2025] gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft erstellt am Ende eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens und fügt sie gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung der Haushaltsrechnung des Landes als Übersicht bei. In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 8 Auflösung

Das Sondervermögen gilt mit Tilgung seiner Verbindlichkeiten als aufgelöst.

Artikel 9

Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO)

Das Gesetz über die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

1. „In § 65 Absatz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „Vorschriften“ „gelten oder anderslautende Regelungen in den jeweiligen Satzungen“ eingefügt.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland

Das Gesetz über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SFöDG) (Amtsbl. S. 1402), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1192), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.“

2. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 11 und folgender Satz angefügt:

„Artikel 8 bis 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 11. September 2024

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Die Ministerin der Justiz

Berg

Gesamtplan des Haushaltsplans des Saarlandes

für die Rechnungsjahre 2024 und 2025

einschließlich Nachtrag

Teil I : Haushaltsübersicht

Teil II : Finanzierungsübersicht

Teil III : Kreditfinanzierungsplan

Teil I :**Haushaltsübersicht 2024**

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)	2024 (TEUR)	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)
01 Landtag	263,6	204,2	25 396,3	—	24 508,0
02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	368,7	332,9	18 917,0	510,0	15 334,3
03 Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	71 095,2	58 565,7	468 462,3	20 185,4	421 887,1
04 Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft	40 475,0	40 431,5	485 594,7	900,0	474 208,2
05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit	186 012,4	162 153,8	692 198,5	5 671,0	676 695,9
06 Ministerium für Bildung und Kultur	3 245,5	2 390,8	1 415 651,2	71 585,8	1 261 334,6
08 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	43 197,0	52 561,3	174 905,7	83 036,3	183 190,7
09 Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	184 076,6	164 152,6	402 750,3	69 395,2	361 169,2
10 Ministerium der Justiz	65 232,4	62 669,9	259 182,3	—	233 972,8
16 Datenverarbeitung und Digitalisierung	182,5	155,0	93 915,7	11 810,0	80 413,1
17 Zentrale Dienstleistungen	2 252,8	2 191,1	60 591,4	166 000,0	50 404,0
18 Verfassungsgerichtshof	—	—	40,0	—	40,0
19 Rechnungshof	—	—	4 510,5	—	4 098,8
20 Baumaßnahmen	20 548,1	12 995,2	116 488,3	114 075,2	101 576,2
21 Allgemeine Finanzverwaltung	5 228 456,1	4 842 002,6	1 626 801,7	500,0	1 511 973,7
Zusammen	5 845 405,9	5 400 806,6	5 845 405,9	543 668,9	5 400 806,6

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

Teil I :

Haushaltsübersicht 2025

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2025 (TEUR)	2024 (TEUR)	2025 (TEUR)	2025 (TEUR)	2024 (TEUR)
01 Landtag	263,6	263,6	26 321,9	—	25 396,3
02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	368,7	368,7	19 778,7	610,0	18 917,0
03 Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	72 577,7	71 095,2	490 318,4	31 116,4	468 462,3
04 Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft	39 971,7	40 475,0	496 163,8	600,0	485 594,7
05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit	193 442,4	186 012,4	715 638,5	2 010,0	692 198,5
06 Ministerium für Bildung und Kultur	3 441,5	3 245,5	1 495 115,5	55 595,8	1 415 651,2
08 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	45 700,2	43 197,0	183 158,3	82 688,3	174 905,7
09 Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	188 880,2	184 076,6	415 079,9	46 653,1	402 750,3
10 Ministerium der Justiz	65 237,4	65 232,4	267 496,8	—	259 182,3
16 Datenverarbeitung und Digitalisierung	184,6	182,5	93 724,9	7 733,0	93 915,7
17 Zentrale Dienstleistungen	2 263,5	2 252,8	62 003,1	166 000,0	60 591,4
18 Verfassungsgerichtshof	—	—	40,0	—	40,0
19 Rechnungshof	—	—	4 695,0	—	4 510,5
20 Baumaßnahmen	29 115,7	20 548,1	127 414,7	99 784,7	116 488,3
21 Allgemeine Finanzverwaltung	5 344 254,7	5 228 456,1	1 588 752,4	500,0	1 626 801,7
Zusammen	5 985 701,9	5 845 405,9	5 985 701,9	493 291,3	5 845 405,9

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

Teil II :

Finanzierungsübersicht

	Betrag 2024 EUR	Betrag 2023 EUR
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	5.733.555.300	5.320.286.600
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	5.845.405.900	5.399.706.600
3. Finanzierungssaldo (Unterschied zwischen 1. und 2.)	-111.850.600	-79.420.000
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung / Tilgung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	927.810.748	2.053.572.926
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.007.810.748	2.133.572.926
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege	—	—
Saldo	-80.000.000	-80.000.000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	—	1.100.000
6.2. Zuführungen an Rücklagen	31.850.600	500.000
7. Finanzierungssaldo	-111.850.600	-79.400.000

Teil III :

Kreditfinanzierungsplan

	Betrag 2024 EUR	Betrag 2023 EUR
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	927.810.748	2.053.572.926
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.007.810.748	2.133.572.926
2.2. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
2.3. Marktpflege	—	—
3. Saldo aus 1. und 2.	-80.000.000	-80.000.000

Teil II :

Finanzierungsübersicht

	Betrag 2025 EUR	Betrag 2024 EUR
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	5.985.201.900	5.733.555.300
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	5.934.601.900	5.845.405.900
3. Finanzierungssaldo (Unterschied zwischen 1. und 2.)	50.600.000	-111.850.600
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung / Tilgung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.140.504.166	927.810.748
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.140.504.166	1.007.810.748
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege	—	—
Saldo	—	-80.000.000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	51.100.000	—
6.2. Zuführungen an Rücklagen	500.000	31.850.600
7. Finanzierungssaldo	50.600.000	-111.850.600

nachrichtlich:

Nettoschuldentilgung im Sondervermögen "zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie" (Kapitel 21 02 Titel 624 01)

80.000.000

Teil III :

Kreditfinanzierungsplan

	Betrag 2025 EUR	Betrag 2024 EUR
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.140.504.166	927.810.748
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.140.504.166	1.007.810.748
2.2. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
2.3. Marktpflege	—	—
3. Saldo aus 1. und 2.	—	-80.000.000

NACHTRAG

zum

Haushaltsplan des Saarlandes

für die Rechnungsjahre 2024 und 2025

Einzelplan 03

für den Geschäftsbereich des

Ministeriums für**Inneres, Bauen und Sport**

Kapitel 03 17

Förderung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushaltsansatz 2024 2025 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushaltsansatz 2024 2025 EUR
------------------	--------------------------------------	--	----------------------------------	---

03 17 Förderung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe

A u s g a b e n

Personalausgaben

422 01 044	Dienstbezüge der planmäßigen Beamten.	589 800	+42 800	632 600
		616 400	+189 000	805 400

Planstellen 2024

2024 neu	2024 bisher	
8	5	Bes.Gr. A 12 Brandamtsräte/Brandamtsrätinnen
15	12	Planstellen
—		davon Dienstwohnungsinhaber
Gliederung nach Laufbahngruppen		
1	1	Höherer Dienst
10	7	Gehobener Dienst
4	4	Mittlerer Dienst
—	—	Einfacher Dienst

Erläuterung
Zu Titel 422 01:

Veränderungen bei den Planstellen - 2024

Bes. Gr.	Stellensoll 2024	Umsetzungen nach § 50 LHO		Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken		neue Stellen, Stellen- wegfall		Hebungen		Umwandlungen, Verlagerungen, Herabstufungen		Stellensoll 2024	mehr (+) weniger (-)
	bisher	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	neu	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
A 12	5	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	8	+3
Zusammen	12	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	15	+3

Ausgaben für Investitionen

883 02 044	Zuweisungen an die Gemeindeverbände gemäß § 48 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG).	3 568 600	-42 800	3 525 800
		3 538 600	-189 000	3 349 600

Erläuterung
Zu Titel 883 02:

Kapitel 03 17
Förderung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushaltsansatz	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushaltsansatz
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)	2024 2025 EUR	EUR	2024 2025 EUR

Basis der Berechnung des Mittelansatzes ist das bei Kapitel 21 01 Titel 059 01 veranschlagte Aufkommen der Feuerschutzsteuer im Jahr 2023 (7.119.000 €).

Nach § 48 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), in der aktuell gültigen Fassung, fließt das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nach Abzug

1. der dem Land für Aufgaben des Katastrophenschutzes und des landeseigenen Teils des Zivilschutzes entstandenen Kosten in Höhe von bis zu 15 v.H. des nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Betrages (1.067.850 €),
2. der dem Land für den Brandschutz und die Technische Hilfe entstandenen Kosten (2024: 2.350.375 €, 2025: 2.523.575 €),
3. eines dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zur Förderung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe zur Verfügung stehenden Betrages in Höhe von bis zu 2,5 v.H. des Steueraufkommens (177.975 €),

den Gemeindeverbänden für Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfe sowie zu deren Förderung in den Gemeinden zu (2024: 3.522.800 €, 2025: 3.349.600 €).

Bleibt danach die zu errechnende Zuweisung an die Gemeindeverbände hinter einem Betrag von 2.500.000 € zurück, wird nach § 48 Absatz 3 SBKG die Differenz zu diesem Betrag, höchstens 500.000 €, durch eine Entnahme aus dem Ausgleichsstock nach § 16 Absatz 2a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes ausgeglichen. Überschreitet sie diesen Betrag, wird die Differenz bis zur Höhe der Entnahmen nach § 16 Absatz 2a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes in den Vorjahren dem Ausgleichsstock zugeführt.

Die Zuweisungen zur Förderung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe sowie zu deren Förderung in den Gemeinden werden unter Zugrundelegung des tatsächlichen Aufkommens der Feuerschutzsteuer und der tatsächlichen Ausgaben für den Katastrophenschutz und den landeseigenen Teil des Zivilschutzes des Vorjahres sowie des Brandschutzes und der Technischen Hilfe des Vorjahres berechnet.

Gesamtausgaben Kapitel 03 17.....	6 300 900	-	6 300 900
	6 356 200	-	6 356 200

NACHTRAG

zum

Haushaltsplan des Saarlandes

für die Rechnungsjahre 2024 und 2025

Einzelplan 21

Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 21 01
Steuereinnahmen, Finanzausgleich und Ergänzungszuweisungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushaltsansatz 2024 2025 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushaltsansatz 2024 2025 EUR
Funkt.- Kennziffer				
21 01	Steuereinnahmen, Finanzausgleich und Ergänzungszuweisungen			
	E i n n a h m e n			
	Steuern und steuerähnliche Abgaben			
011 01 820	Lohnsteuer.	988 221 000 1 048 332 000	-32 290 000 -23 125 000	955 931 000 1 025 207 000
012 01 820	Veranlagte Einkommensteuer.	214 675 000 217 044 000	-11 753 000 -13 592 000	202 922 000 203 452 000
013 01 820	Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag.	116 006 000 117 524 000	-7 529 000 -10 398 000	108 477 000 107 126 000
014 01 820	Körperschaftsteuer.	165 733 000 166 401 000	+6 585 000 +9 587 000	172 318 000 175 988 000
015 01 820	Umsatzsteuer.	1 763 785 000 1 839 345 000	+94 766 000 +65 063 000	1 858 551 000 1 904 408 000
	<i>Begründung:</i> Mehr wegen Änderung des Aufteilungsschlüssels Umsatzsteuer:Einfuhrumsatzsteuer. Die Umsatzsteuer insgesamt ist gegenüber der ursprünglich veranschlagten Summe gesunken.			
016 01 820	Einfuhrumsatzsteuer.	603 712 000 629 574 000	-139 074 000 -153 472 000	464 638 000 476 102 000
	<i>Begründung:</i> Erhebliche Minderung in Folge Änderung des Aufteilungsschlüssels Umsatzsteuer:Einfuhrumsatzsteuer.			
017 01 820	Gewerbsteuerumlage.	29 881 000 31 680 000	+594 000 -193 000	30 475 000 31 487 000
018 03 820	Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge.	22 286 000 23 851 000	+36 263 000 +35 674 000	58 549 000 59 525 000
052 01 820	Erbschaftsteuer.	77 903 000 80 443 000	+17 971 000 +6 833 000	95 874 000 87 276 000
053 01 820	Grunderwerbsteuer.	114 498 000 120 565 000	+16 348 000 +17 545 000	130 846 000 138 110 000
055 01 820	Totalisatorsteuer.	— —	+13 000 +13 000	13 000 13 000
057 01 820	Lotteriesteuer.	24 062 000 24 473 000	-55 000 -64 000	24 007 000 24 409 000
058 01 820	Sportwettensteuer.	5 888 000 5 955 000	-530 000 -531 000	5 358 000 5 424 000
058 02 820	Online-Pokersteuer.	463 000 463 000	-66 000 -66 000	397 000 397 000
058 03 820	Virtuelle Automatensteuer.	3 176 000 3 176 000	-133 000 -133 000	3 043 000 3 043 000

Kapitel 21 01
Steuereinnahmen, Finanzausgleich und Ergänzungszuweisungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushaltsansatz 2024 2025 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushaltsansatz 2024 2025 EUR
059 01 820	Feuerschutzsteuer.	8 146 000 8 381 000	+114 000 -4 000	8 260 000 8 377 000
061 01 820	Biersteuer.	8 893 000 8 709 000	-546 000 -534 000	8 347 000 8 175 000
Übrige Einnahmen				
211 05 820	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.	264 987 000 277 757 000	-11 270 000 -8 384 000	253 717 000 269 373 000
211 06 820	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen we- gen Kosten der politischen Führung.	66 309 000 66 309 000	— +4 343 000	66 309 000 70 652 000
211 07 820	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen we- gen unterdurchschnittlicher Gemeindefinanzkraft. . .	64 937 000 67 485 000	+4 226 000 +4 219 000	69 163 000 71 704 000
372 01 820	Globale Mindereinnahmen.	-17 400 000 -36 000 000	+6 400 000 +9 100 000	-11 000 000 -26 900 000
Gesamteinnahmen Kapitel 21 01.		5 109 313 300 5 240 637 600	-19 966 000 -58 119 000	5 089 347 300 5 182 518 600

Kapitel 21 02
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushaltsansatz 2024 2025 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushaltsansatz 2024 2025 EUR
Funkt.- Kennziffer				
21 02 Allgemeine Bewilligungen				
E i n n a h m e n				
Übrige Einnahmen				
234 02	850 Entnahme aus dem Sondervermögen "Konjunkturausgleichsrücklage nach dem Saarländischen Haushaltsstabilisierungsgesetz".....	60 938 100 4 823 800	+19 966 000 +58 119 000	80 904 100 62 942 800
Gesamteinnahmen Kapitel 21 02.....		90 229 100 60 210 800	+19 966 000 +58 119 000	110 195 100 118 329 800
A u s g a b e n				
Personalausgaben				
441 01	840 Beihilfen aufgrund der Beihilfenvorschriften für die aktiv Beschäftigten.....	49 900 000 52 100 000	— —	49 900 000 52 100 000
<i>neuer Vermerk:</i> Zinseinnahmen werden von den Ausgaben abgesetzt.				
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
n e u :				
624 02	813 Schuldendiensthilfen an das Sondervermögen "zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Hochwassernotsituation 2024".....	— —	— —	— —
n e u :				
634 10	813 Zuweisungen an das Sondervermögen "zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Hochwassernotsituation 2024".....	— —	— —	— —
Ausgaben für Investitionen				
n e u :				
884 04	813 Zuweisungen an das Sondervermögen "zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Hochwassernotsituation 2024".....	— —	— —	— —
Gesamtausgaben Kapitel 21 02.....		256 660 600 224 553 700	— —	256 660 600 224 553 700
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 21 02.....		500 000 500 000	— —	500 000 500 000

Anlage zu Kapitel 21 02 Titel 624 02

Wirtschaftsplan Sondervermögen "zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Hochwassernotsituation 2024"

Titel	Zweckbestimmung Erläuterungen	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
1	2	3	4

E i n n a h m e n

Übrige Einnahmen

222 01	Zuführung gem. Artikel 8 § 6 HBegl 2024/2025	0	0
231 01	Sonstige Zuweisungen des Bundes	0	0
325 01	Darlehensaufnahme	65.997.965	27.216.700

A u s g a b e n

Sächliche Verwaltungsausgaben

511 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen (zu 0312.51102) <small>Spinde, Mobiliar, für Polizeigewahrsam Matratzen und Einwegdecken</small>	31.700	0
511 02	Sonstige technische Geräte und Ausstattungsgegenstände einschließlich Dienstwaffen (zu 0312.51112) <small>FEM (ABC-Schutzmasken, Taschenlampe)</small>	5.000	0
511 03	Nachrichtengeräte einschließlich Zubehör (zu 0312.51111) <small>FEM (Funkgeräte, Smartphones, Zubehör)</small>	2.000	0
511 04	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (zu 0901.51101) <small>Kosten für mobile Pumpen, mobiler Hochwasserschutz und Schutzausrüstung.</small>	35.000	0
514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl. (zu 0312.51401) <small>Uniformen/ Dienstkleidung</small>	100.000	0
517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume im Bereich der Vollzugspolizei (zu 1703.51712) <small>Entrümpelung/ Sonderreinigung</small>	35.500	0
517 02	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (zu 1709.51703) <small>Kellerreinigung, Trockenlegung, Aktenentsorgung</small>	21.000	0
519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (zu 1709.51903) <small>Kosten für Rohrreueverlegung im Außenbereich des Dienstgebäudes MUKMAV in der Saarferstraße, Reparatur Heizung und Erweiterung Rückschlagklappen, Erneuerung der Abwasserpumpen und Umbau Ablaufsysteme, Fenster Heizungsraum</small>	145.000	0
519 02	Zuweisung an das Landesamt für Zentrale Dienste für die Instandsetzung der betroffenen Dienstliegenschaften (hier: FA Neunkirchen) <small>Bedarf wegen überflutetem Kellergeschoss im FA Neunkirchen (u.a. beschädigte Heizungs- und Compactusanlage)</small>	100.000	69.000

Anlage zu Kapitel 21 02 Titel 624 02**Wirtschaftsplan Sondervermögen "zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Hochwassernotsituation 2024"**

Titel	Zweckbestimmung Erläuterungen	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
1	2	3	4
519 03	Zuweisung an die htwsaar zur Finanzierung von Akut- und Folgemaßnahmen Die Mittel dienen der Finanzierung von Schadensbeseitigungen, Ersatzbeschaffungen, Entsorgungskosten und der erforderlichen Ertüchtigung von Schiebern und Reglern	40.700	0
519 04	Zuweisung an das Universitätsklinikum des Saarlandes für die Instandsetzung der betroffenen Liegenschaften Bedarf wegen Schäden an verschiedenen Gebäuden (Wassereinbruch Dach Strahlentherapie, Sicherungsmaßnahmen wegen Durchweichung Erdreich u.a.)	150.000	278.000
532 01	Einsatz- und Übungskosten (zu 0302.53285) Ehrenzeichen Hochwasserhilfe Saarland 2024	300.000	0
532 02	Einsatz- und Übungskosten (zu 0302.53285) Erstattungen von Lohnausfällen der ehrenamtlichen Helfer	1.500.000	0
534 01	Entschädigungen, Unterhaltsrenten und sonstige Leistungen aufgrund von Ansprüchen gegen das Saarland Schadenersatz für vom Hochwasser zerstörte private Gegenstände in der PI Lebach.	12.000	0
Schuldendienst			
575 01	Zinsausgaben	0	1.800.000
595 01	Tilgung gem. Artikel 8 § 6 HBegl 2024/2025	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)			
633 01	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erstattung der Schäden aufgrund der Hochwasserkatastrophe	16.500.000	0
681 01	Finanzhilfen bei Naturkatastrophen Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Landesanteils an den Hochwasserhilfen sowie an den Finanzhilfen und Zinsverbilligungszuschüssen gemäß den Elementarschäden-Richtlinien - ESR	13.000.000	5.000.000
682 01	Zuführung des Landes an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu den laufenden Aufwendungen (zu 0923.68201) Maßnahmen zur Behebung aktueller Hochwasserschäden.	60.765	0
682 02	Zuführung des Landes an das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) zu den laufenden Aufwendungen (zu 0911.68201) Unterstützung der Gemeinden mittels Drohnenbefliegung als Hilfestellung zur Findung von Hindernissen und Anschwemmungen durch das Hochwasser.	25.000	0
686 01	Zuschüsse für den Kulturbereich Zuschüsse für Hochwasserschäden im Kulturbereich	50.000	50.000
698 01	Entschädigungen an Land- und Forstwirte für Hochwasserschäden Entschädigungszahlungen für durch das Hochwasser geschädigte landwirtschaftliche Nutzflächen inkl. Entsorgungskosten	650.000	0

Anlage zu Kapitel 21 02 Titel 624 02

Wirtschaftsplan Sondervermögen "zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Hochwassernotsituation 2024"

Titel	Zweckbestimmung Erläuterungen	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
1	2	3	4

Ausgaben für Investitionen

811 01	Erwerb von Fahrzeugen (zu 0302.81185) Beschaffung von Fahrzeugen zur Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben oberster Katastrophenschutzbehörde sowie KatS-Fahrzeugen	0	3.975.000
812 01	Geräte und Ausstattungsgegenstände sowie Maschinen für Verwaltungszwecke (zu 0301.81201) Notstromversorgung Saarland-Carré	430.000	0
812 02	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen (zu 0302.81285) NOAQ Boxwall 52, Mobildeich Typ MD 120, Sandsäcke (ungefüllt), Taktische (Teil-)Einheit Notstrom, Hochleistungspumpe Hytrans Fire System	480.000	7.050.000
812 03	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen (zu 0302.81285) Ertüchtigung Rauminfrastruktur Koordinierungsstelle	75.000	0
812 04	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen (zu 0302.81284) 6 Notstromaggregate für Bereich Digitalfunk	110.000	0
883 01	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erstattung der Schäden aufgrund der Hochwasserkatastrophe	16.500.000	0
891 01	Zuführung des Landes an den Landesbetrieb für Straßenbau zu den Straßenbaumaßnahmen (zu 0912.89102) Instandsetzung Hochwasserschäden an Landstraßen und Radwegen.	12.265.000	380.000
892 01	Zuführungen des Landes an den SaarForst Landesbetrieb zu den Investitionsaufwendungen (zu 0913.89201) Beseitigung Hochwasserschäden an Waldwegen.	659.300	329.700
893 01	Zuschüsse an sonstige Träger (zu 0629.89380) Investitionsausgaben für Hochwasserschäden von Krippenplätzen	0	550.000
893 02	Zuschüsse an sonstige Träger (zu 0629.89381) Investitionsausgaben für Hochwasserschäden von Kindergarten- und Hortplätzen	0	3.250.000
893 03	Zuschüsse an sonstige Träger (zu 0629.89382) Substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen für vom Hochwasser betroffenen Kindertageseinrichtungen	1.100.000	1.100.000

Titelgruppe 80

Zukunftsplan Hochwasserschutz

Die zunehmende Wahrscheinlichkeit für Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels erfordert Klimaanpassungsmaßnahmen. Das Pfingsthochwasser im Saarland hat dabei gezeigt, dass es zum Schutz von Menschenleben, der Infrastruktur und von Sachgütern notwendig ist, die bestehenden Maßnahmen im Hochwasserschutz schnell zu verstärken und auszubauen. Neben Maßnahmen zum Wasserrückhalt und der Gefahrenabwehr umfasst dies insbesondere Maßnahmen zur besseren Darstellung von Hochwasserrisiken als Grundlage zur Vorsorge, zu genaueren Hochwasservorhersagen und zur frühzeitigen Hochwasserwarnung.

536 80	Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Einführung eines Hochwasserfrühwarnsystems	200.000	1.300.000
--------	--	---------	-----------

Anlage zu Kapitel 21 02 Titel 624 02**Wirtschaftsplan Sondervermögen "zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Hochwassernotsituation 2024"**

Titel	Zweckbestimmung Erläuterungen	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR
1	2	3	4
682 80	Zuführungen des Landes an das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz sowie an das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung zu den laufenden Aufwendungen Optimierung verschiedener Hochwasserpegel durch das LUA Laserscanbefliegung inkl. Software- und Wartungskosten durch das LVGL	200.000	405.000
883 80	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Förderung der Kommunen zur Erstellung von Starkregen-/Hochwasservorsorgekonzepten, Entsiegelung, Flächenbegrünung, Fremdwasserentflechtungsmaßnahmen, Hochwasser-Pegeln	500.000	825.000
891 80	Zuführungen des Landes an des Landesbetrieb für Straßenbau zu den Investitionsaufwendungen Beschaffung Abspermaterial, Geräte, Fahrzeuge für großräumige Katastropheneinsätze	575.000	575.000
892 80	Zuführungen des Landes an das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz zu den Investitionsaufwendungen Modernisierung des Hochwasser-Meldenetzes des Saarlandes, Neubau Pegel- sowie Niederschlagsmessstationen, Entwicklung eines Systems auf Basis von KI-Modulen zur Steigerung der Prognosesicherheit	140.000	280.000
Summe Titelgruppe 80		1.615.000	3.385.000
Summe Sondervermögen:			
Gesamteinnahmen Sondervermögen		65.997.965	27.216.700
Gesamtausgaben Sondervermögen		65.997.965	27.216.700
		0	0

Kapitel 21 03
Forderungen und Schulden

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushaltsansatz	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushaltsansatz
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)	2024 2025 EUR	EUR	2024 2025 EUR

21 03 Forderungen und Schulden

A u s g a b e n

- geändert:** 2. Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft kann im Bedarfsfall von der Ermächtigung des § 37 Abs. 3 LHO Gebrauch machen.
- neuer Vermerk:** 3. Die Ausgaben dieses Kapitels sind mit Ausnahme des Titels 634 01 gegenseitig deckungsfähig.

Verordnungen

242 **Verordnung über die Bereitstellung offener Geobasisdaten (GeobasisdatenBereitstellungsVO)**

Vom 2. September 2024

Aufgrund des § 31 Absatz 1 Nummer 8 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 650), verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

§ 1

Bereitstellung und Nutzung offener Geobasisdaten

(1) Das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung stellt offene Geobasisdaten bereit.

In der Anlage zu dieser Verordnung sind festgelegt

- Art der offenen Geobasisdaten,
- Bereitstellungsaktualität,
- Datenformat/Schnittstellen.

(2) Die offenen Geobasisdaten werden in maschinenlesbaren Datenformaten über öffentlich zugängliche Netze zum automatisierten Abruf bereitgestellt.

(3) Die Bereitstellung der offenen Geobasisdaten erfolgt unter der Lizenz „Datenlizenz Deutschland: Namensnennung, Version 2.0 | (dl-de/by-2-0)“ und der Namensnennung des Rechteinhabers und Bereitstellers „© GeoBasis DE/LVGL-SL (Jahr)“.

§ 2

Sachliche Kostenfreiheit

(1) Der automatisierte Abruf nach § 1 Absatz 2 und die Nutzung der offenen Geobasisdaten sind kostenfrei.

(2) Auf Antrag kann eine individuelle Bereitstellung offener Geobasisdaten erfolgen. Das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung entscheidet über Art, Umfang und Höhe des kostenpflichtigen Arbeitsaufwands.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 2. September 2024

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

Anlage – Offene Geobasisdaten

Lfd. Nr.	Geobasisdaten	Bereitstellungsaktualität	Datenformat/Schnittstelle
1	ALKIS-Bestandsdaten (ohne Eigentümer)	halbjährlich	NAS, Shape, Geodienste
2	Hauskoordinaten (HK)	halbjährlich	Abgabestandard HK, Geodienste
3	Hausumringe (HU)	halbjährlich	Abgabestandard HU, Geodienste
4	Digitale Topographische Karten (DTK5, 25, 50, 100)	jährlich	GeoTIFF, Geodienste
5	Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM)	halbjährlich	NAS, Shape, Geodienste
6	Digitales Geländemodell (DGM1)	Aufnahmezyklus	Abgabestandard DGM, Geodienste
7	Digitales Oberflächenmodell (DOM)	Aufnahmezyklus	Abgabestandard DOM, Geodienste
8	Bildbasiertes digitales Oberflächenmodell (bDOM)	Aufnahmezyklus	Abgabestandard bDOM, Geodienste
9	Laserscan Rohdaten (LiDAR)	Aufnahmezyklus	Abgabestandard LiDAR
10	3D-Gebäudemodelle (LOD2)	halbjährlich	Abgabestandard LOD, Geodienste
11	True Orthophotos (TrueDOP)	Aufnahmezyklus	GeoTIFF RGBI, Geodienste
12	AFIS-Datensätze	halbjährlich	NAS, Geodienste
13	Sapos HEPS	Echtzeitdatenstrom	RTCM/NTRIP-Caster
14	Sapos GPPS	tagesaktuell	RINEX

240

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und die Abführung
der Gewerbesteuerumlage**

Vom 3. September 2024

Aufgrund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 12. Dezember 1969 (Amtsblatt S. 833), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2021 (Amtsblatt I S. 2488), wird wie folgt gefasst:

**Verteilungsschlüssel Gemeindeanteil an der
Einkommensteuer 2024 – 2026**

	Schlüsselzahlen 2024 – 2026
Saarbrücken, Landeshauptstadt	0,1716603
Friedrichsthal, Stadt	0,0098645
Großrosseln	0,0070975
Heusweiler	0,0200432
Kleinblittersdorf	0,0115517
Püttlingen, Stadt	0,0200638
Quierschied	0,0138554
Riegelsberg	0,0178141
Sulzbach/Saar, Stadt	0,0145116
Völklingen, Stadt	0,0303892
Regionalverband	0,3168513
Beckingen	0,0154499
Losheim am See	0,0155898
Merzig, Kreisstadt	0,0264832
Mettlach	0,007939
Perl	0,00352
Wadern, Stadt	0,016298
Weiskirchen	0,0059841
Landkreis	0,091264
Eppelborn	0,0180484
Illingen	0,0175754
Merchweiler	0,0099908
Neunkirchen, Kreisstadt	0,0375908
Ottweiler, Stadt	0,015499

	Schlüsselzahlen 2024 – 2026
Schiffweiler	0,0158372
Spiesen-Elversberg	0,0135478
Landkreis	0,1280894
Dillingen/Saar, Stadt	0,0179851
Lebach, Stadt	0,018974
Nalbach	0,0101337
Rehlingen-Siersburg	0,0162574
Saarlouis, Kreisstadt	0,0372944
Saarwellingen	0,014869
Schmelz	0,0156936
Schwalbach	0,0182356
Überherrn	0,0126694
Wadgassen	0,0193065
Wallerfangen	0,0099399
Bous	0,0067671
Ensdorf	0,0060335
Landkreis	0,2041592
Bexbach, Stadt	0,0191997
Blieskastel, Stadt	0,0242811
Gersheim	0,0066196
Homburg, Kreisstadt	0,0444648
Kirkel	0,0137997
Mandelbachtal	0,0133608
St. Ingbert, Stadt	0,0422475
Landkreis	0,1639732
Freisen	0,0080556
Marpingen	0,0113825
Namborn	0,0075697
Nohfelden	0,0098752
Nonnweiler	0,0091843
Oberthal	0,0062411
St. Wendel, Kreisstadt	0,029183
Tholey	0,0141715
Landkreis	0,0956629
Saarland	1,0000000

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 3. September 2024

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

Richtlinien

239 **Richtlinie
für die Förderung des schnelleren Ausbaus
der Windenergie**

Vom 10. Juli 2024

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Saarland fördert den schnelleren Ausbau der Windenergie durch Zuwendungen aus Mitteln des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie, nach den Bestimmungen der §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie – Referat F/1 als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit es die Haushaltslage erfordert, kann die Bewilligungsbehörde ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Vorhaben absehen.

2. Gegenstand der Förderung

Leistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung einer gemeindlichen Bauleitplanung (§§ 5, 9 BauGB) für Windenergie können auf Basis der Förderkonzeption der Bewilligungsbehörde gefördert werden.

3. Ziele und Indikatoren

Die Energiewende und die grüne Transformation gehören zu den zentralen Stellschrauben für die Zukunftssicherung des Saarlandes. Die Verfügbarkeit grüner Energie ist ausschlaggebend für den Standort und für Unternehmensentscheidungen. Die Landesregierung des Saarlandes bekennt sich daher nachdrücklich zur Energiewende. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Gewährleistung der Versorgungssicherheit, bezahlbare Preise für Haushalte und Unternehmen sowie Klimaschutz sind in diesem Kontext zentrale Ziele.

Das Saarland hat vor diesem Hintergrund vor allem gesetzliche Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien ergriffen. Mit der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) durch das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) müssen bis 2030 zwei Prozent der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Das Land beabsichtigt, den Ausbau der erneuerbaren Energien und vor allem der Windenergie zügiger als vonseiten des Bundes vorgesehen umzusetzen.

Die Förderung verfolgt das Ziel, die Gemeinden und den Regionalverband bei diesen Prozessen zu unterstützen und durch den schnelleren Ausbau der Windenergie die regionale Wirtschaft zu stärken. Nicht zuletzt durch die steigenden Energiepreise dient der Ausbau der Windenergieanlagen im Saarland auch der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit vieler saarländischer Unternehmen und trägt damit zum Erhalt und zur Steigerung der Beschäftigung vor Ort bei. So erfordert der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Arbeitskräfte in verschiedenen Bereichen wie Planung, Bau, Wartung und Betrieb. Dies kann zu einer direkten Schaffung von Arbeitsplätzen führen und die lokale Wirtschaft stärken. Durch den Ausbau der Windenergie diversifiziert sich die Wirtschaft des Saarlandes. Dies reduziert die Abhängigkeit von traditionellen Industrien und schafft neue Chancen für Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien und verwandten Branchen. Investitionen in Windenergieprojekte ziehen weitere Investitionen und Geschäftstätigkeiten in der Region an. Dies kann zu einem erhöhten lokalen Wachstum und einer verbesserten Infrastruktur führen. Grundstückseigentümer, die ihre Flächen für den Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung stellen, erhalten in der Regel Pachtzahlungen. Dies kann ein zusätzliches Einkommen für die Grundstückseigentümer bedeu-

ten und zur Stärkung der ländlichen Wirtschaft beitragen. Schließlich kann ein Engagement für erneuerbare Energien, einschließlich der Windenergie, das Saarland für Investoren attraktiver machen, die sich für nachhaltige und zukunftsfähige Projekte interessieren.

Als Indikator zur Messung des schnelleren Ausbaus der Windenergie dienen die hierfür erforderlichen Bauleitpläne der Gemeinden. Als Sollwert wird die Anzahl der nach dem SFZG verpflichtenden Gemeinden zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen zugrunde gelegt. Die Anzahl der nach dem SFZG verpflichteten Gemeinden beträgt 49. Drei Gemeinden wurde nach dem Anhang zum SFZG kein kommunales Teilflächenziel zugewiesen; sie sind folglich nicht verpflichtet, Windenergiegebiete auszuweisen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können sowohl an Gemeinden als auch an den Regionalverband Saarbrücken als Träger der kommunalen Planungshoheit gewährt werden, soweit sie für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne beziehungsweise Bauabwägungspläne) für Windenergie zuständig sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Eine Förderung der Leistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Bauleitplan spätestens zum 31. Dezember 2030 von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde im Saarland genehmigt, öffentlich bekannt gemacht und somit wirksam wird.
- 5.2 Der Zuwendungsantrag muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Mit dem Vorhaben kann vor der Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden, wenn im Sinne des am 19. Juli 2024 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (Saarländisches Flächenzielgesetz – SFZG) und den damit verbundenen Flächenzielen dem schnelleren Ausbau der Windenergie durch das Planungsvorhaben Rechnung getragen wird.
- 5.3 Nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids muss mit dem Vorhaben unverzüglich begonnen werden.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuweisungen.

Es wird eine Zuwendung in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

- für Gemeinden, denen ein kommunales Teilflächenziel in Höhe von 3,46 Prozent nach der Anlage des SFZG zugewiesen wurde, höchstens jedoch 30 000 Euro je Gemeinde,
- für den Regionalverband Saarbrücken insgesamt höchstens jedoch 155 000 Euro, und
- für alle übrigen Gemeinden höchstens jedoch 25 000 Euro je Gemeinde

gewährt.

Bei einer Vollfinanzierung sind die Voraussetzungen in Nr. 2.4 VV-P-GK zu § 44 LHO zu beachten.

6.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens angefallenen und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren sowie durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesenen Ausgaben, die unmittelbar mit den Leistungen nach Ziffer 2 im Zusammenhang stehen.

Nicht zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten der Zuwendungsempfänger.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.
- 7.2 Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraums umzusetzen. Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag verlängern.
- 7.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden erheblichen Vorteile erforderlich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.
- 7.4 Die Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262/1 vom 19.7.2016) ist zu beachten. Die Zuwendung erfolgt unter Beachtung beihilferechtlicher Beschlüsse der Europäischen Kommission.
- 7.5 Der Landesrechnungshof sowie die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

8. Verfahren

8.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-P-GK zu § 44 LHO sowie die ANBest-P-GK.

Die Aufhebung eines Bescheides sowie die Rückforderung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 48, 49 und 49a SVwVfG in der jeweils gültigen Fassung.

8.2 Antragsverfahren

Anträge für alle Vorhaben sind zu richten an:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie
Referat F/1
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

oder

Referat.F/1@wirtschaft.saarland.de

Die Anträge sind zusammen mit einer Beschreibung des Vorhabens, einer Kostenschätzung beziehungsweise eines Kostenplans und den gegebenenfalls erforderlichen weiteren Unterlagen analog oder digital vorzulegen.

8.3 Bewilligungsverfahren

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nr. 4 VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

8.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Auszahlung ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Zuwendungsempfänger muss erklären, dass die angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich entstanden sind.

8.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss des geförderten Vorhabens die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsbehörde schriftlich nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern und zu prüfen.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Saarbrücken, den 3. September 2024

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Verwaltungsvorschriften

241 **Verwaltungsvorschrift
zur Umsetzung der NIS-2 Richtlinie
in der saarländischen Landesverwaltung**

Vom 10. September 2024

**§ 1
Zweck**

Diese Verwaltungsvorschrift (VV) setzt die Vorgaben der RICHTLINIE (EU) 2022/2555 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-RL) für die Landesverwaltung des Saarlandes um. Hierfür werden Maßnahmen festgelegt, mit denen in der Landesverwaltung des Saarlandes ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau sichergestellt werden soll.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Die Verwaltungsvorschrift verwendet die Begriffe in der in Artikel 6 der NIS-2-Richtlinie bestimmten Bedeutung.

**§ 3
Wichtige Einrichtungen der Landesverwaltung**

a) Identifikation und Registrierung wichtiger Einrichtungen der Landesverwaltung

Die wichtigen Einrichtungen der Landesverwaltung des Saarlandes (wELv) sind gemäß Artikel 2 der NIS-2-Richtlinie festzulegen. Ihre Identifikation erfolgt nach dem Verfahren, das der IT-Planungsrat gesamtstaatlich zu diesem Zweck verabschiedet hat und das zugleich den risikobasierten Ansatz des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe f Nummer ii der NIS-2-Richtlinie umsetzt (Identifizierungskonzept).

Die landesrechtliche Umsetzung der NIS-2-Richtlinie erfolgt hinsichtlich der in der zu erstellenden Liste der wELv entsprechend hervorgehobenen Einrichtungen unter Bezugnahme auf die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen durch die vorliegende VV.

Die Liste der wELv wird erstmalig spätestens zum 17. April 2025 von der Landesregierung erstellt und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) übermittelt. Danach wird sie regelmäßig, mindestens jedoch nach dem Ablauf von je zwei Jahren überprüft und aktualisiert.

Über Ausnahmen von der Aufnahme in die Liste der wELv entscheidet das jeweils zuständige Ressort.

Neben dem Namen der Einrichtung werden dem BSI in der Liste der wELv die Anschrift, aktuelle Kontaktdaten einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummern, Internet-Protokoll-Adressbereiche, der Sektor „Öffentliche Verwaltung“ und gegebenenfalls die Mitgliedstaaten der Dienstbringung übermittelt. Änderungen dieser Informationen sind unverzüglich der gemäß Ziffer 4 zuständigen Zentralstelle für Informations- und Cybersicherheit (ZIC) zu melden.

b) Risikomanagementmaßnahmen, Melde- und Berichtspflichten

Die Leitung der wichtigen Einrichtung der Landesverwaltung trägt die Verantwortung für die Cybersicherheit. Sie ist mindestens verpflichtet,

- aa) ein angemessenes Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) einzurichten und dauerhaft zu betreiben, das sich an der ISO 27001 auf der Basis vom IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ausrichtet, insbesondere
 - aaa) eine Informationssicherheitsbeauftragte oder einen Informationssicherheitsbeauftragten (ISB), qualifizierter Vertreterin oder qualifiziertem Vertreter, zu benennen, aus- und fortzubilden,
 - bbb) ein Informationssicherheitsmanagementteam einzurichten,
 - ccc) ein Sicherheitskonzept zu erstellen und fortzuschreiben,
 - ddd) sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr über Risiken, Maßnahmen, Umsetzung, Stand des Sicherheitskonzeptes und Sicherheitsvorfälle berichten zu lassen sowie
 - eee) Maßnahmen im Bereich Cybersicherheit zu unterstützen und die Umsetzung zu überwachen;
- bb) an Schulungen im Bereich Cybersicherheit teilzunehmen;
- cc) ihren Mitarbeitenden zielgruppengerechte Schulungen anzubieten und zu ermöglichen, um ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Bewertung von Risiken sowie Managementpraktiken im Bereich der Cybersicherheit und deren Auswirkungen auf die von der Einrichtung erbrachten Dienste zu erwerben;
- dd) ein angemessenes IT-Notfallmanagementsystem nach BSI Standard 200-4 (BCMS – Business Continuity Management System) einzurichten und dauerhaft zu betreiben, insbesondere eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Notfallmanagement (BCB), mitsamt qualifizierter Vertreterin oder qualifiziertem Vertreter, zu benennen, aus- und fortzubilden;

ee) erhebliche Sicherheitsvorfälle unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme als Frühwarnung und spätestens innerhalb 72 Stunden nach Kenntnisnahme als Vorfallsmeldung gemäß Meldestandard, an das Computer Emergency Response Team Saarland (CERT-SL) zu melden und

ff) auf Ersuchen der Zentralstelle für Informations- und Cybersicherheit (ZIC) oder des CERT-SL einen Zwischenbericht über erhebliche Sicherheitsvorfälle und spätestens einen Monat nach der Vorfallsmeldung eines erheblichen Sicherheitsvorfalls einen Abschlussbericht oder im Falle eines noch andauernden erheblichen Sicherheitsvorfalls einen Fortschrittsbericht zu geben.

Die Leitungen der wELv können entscheiden, dass weitere Risikomanagementmaßnahmen für ihre Einrichtung getroffen werden sollen.

§ 4

Zentralstelle für Informations- und Cybersicherheit

a) Identifikation und Veröffentlichung

Die Landesregierung weist in der Geschäftsverteilung der obersten Landesbehörden eine Zentralstelle für Informations- und Cybersicherheit (ZIC) aus. Die ZIC ist die zuständige Aufsichtsstelle im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der NIS-2-Richtlinie und der für diese Regelung umsetzenden bundesgesetzlichen Bestimmung für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf regionaler Ebene, die in der gemäß § 3 a zu erstellenden Liste der wELv festgelegt werden.

Die ZIC teilt dem BSI erstmalig spätestens zum 17. Oktober 2024 alle für Cybersicherheit zuständigen Behörden der Landesverwaltung sowie deren Aufgaben mit. Danach übermittelt sie anlassbezogen oder auf Anforderung durch das BSI etwaige Änderungen oder Aktualisierungen dieser Angaben.

Die Identität der ZIC wird den wELv bekannt gemacht.

b) Aufgaben der ZIC

Die ZIC überwacht die Anwendung und Umsetzung dieser VV. Die ZIC ist die Verbindungsstelle des Saarlandes zum BSI.

Zu ihren Aufgaben zählt,

- aa) die Liste der wELv und
- bb) die Identitäten aller zuständigen Behörden für Cybersicherheit inklusive deren Aufgaben regelmäßig an das BSI zu übermitteln.

Darüber hinaus hat die ZIC folgende Aufgaben:

- cc) Sie meldet den Erlass dieser Verwaltungsvorschrift an die zuständige Stelle des Bundes,

welche die Europäische Kommission darüber in Kenntnis setzt.

- dd) Sie leitet für das BSI notwendige Informationen an das BSI weiter und wirkt bei der Erstellung von Berichten sowie bei der Überprüfung oder Evaluation der NIS-2-Richtlinie für die Europäische Kommission mit.

c) Befugnisse der ZIC

- aa) Im Rahmen von Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen ist die ZIC in Bezug auf die wELv berechtigt,
- aaa) Vor-Ort-Kontrollen und externe nachträgliche Aufsichtsmaßnahmen, die von geschulten Fachkräften durchgeführt werden,
- bbb) gezielte Sicherheitsprüfungen, die von einer unabhängigen Stelle, der ZIC oder einer zuständigen Behörde durchgeführt werden,
- ccc) Sicherheitsscans auf der Grundlage objektiver, nicht diskriminierender, fairer und transparenter Risikobewertungskriterien, erforderlichenfalls auch in Zusammenarbeit mit der betreffenden wichtigen Einrichtung der Landesverwaltung,
- ddd) Anforderung von Informationen, die für die nachträgliche Bewertung der von der betreffenden wichtigen Einrichtung der Landesverwaltung ergriffenen Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit, einschließlich dokumentierter Cybersicherheitskonzepte,
- eee) Anforderung des Zugangs zu Daten, Dokumenten und sonstigen Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich sind, sowie
- fff) Anforderung von Nachweisen für die Umsetzung der Cybersicherheitskonzepte, z. B. der Ergebnisse von einem qualifizierten Prüfer durchgeführten Sicherheitsprüfungen und der entsprechenden zugrunde liegenden Nachweise,

durchzuführen beziehungsweise zu stellen.

Die Ergebnisse von Sicherheitsüberprüfungen sind der ZIC zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die sich aus den Überprüfungen ergebenden Mängelbeseitigungsmaßnahmen werden von der Einrichtung getragen.

Die ZIC darf auf der Grundlage eines risikobasierenden Ansatzes bestimmten Maßnahmen gemäß Ziffer 4 c aa – ff Vorrang einräumen.

- bb) Die ZIC ist befugt,

- aaa) Warnungen über Verstöße gegen diese Verwaltungsvorschrift durch eine wELv herauszugeben,

- bbb) verbindliche Anweisungen oder Anordnungen zu erlassen, um die wELv aufzufordern, die festgestellten Mängel oder den Verstoß gegen diese Verwaltungsvorschrift zu beheben,

- ccc) die wELv anzuweisen, das gegen die Verwaltungsvorschrift verstoßende Verhalten einzustellen und von Wiederholungen abzuweichen,

- ddd) die wELv anzuweisen, entsprechend bestimmter Vorgaben und innerhalb einer bestimmten Frist sicherzustellen, dass ihre Risikomanagementmaßnahmen, Berichts- und Meldepflichten mit § 3 im Einklang stehen und erfüllt werden,

- eee) die wELv anzuweisen, die natürlichen oder juristischen Personen, für die sie Dienste erbringen oder Tätigkeiten ausüben und die potenziell von einer erheblichen Cyberbedrohung betroffen sind, über die Art der Bedrohung und mögliche Abwehr- oder Abhilfemaßnahmen zu unterrichten, die von diesen natürlichen oder juristischen Personen als Reaktion auf diese Bedrohung ergriffen werden können,

- fff) die wELv anzuweisen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung formulierten Empfehlungen innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen und

- ggg) die wELv anzuweisen, Aspekte der Verstöße gegen die Verwaltungsvorschrift entsprechend bestimmter Vorgaben öffentlich bekannt zu machen.

Stellt die ZIC im Zuge der Beaufsichtigung oder Durchsetzung fest, dass der Verstoß einer wELv gegen die in § 3 der Verwaltungsvorschrift festgelegten Verpflichtungen eine gemäß Artikel 33 der Datenschutz-Grundverordnung meldepflichtige Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 074 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung zur Folge haben kann, unterrichten sie unverzüglich die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Saarlandes.

Die ZIC darf die Anwendung des Identifizierungskonzepts auf eine Einrichtung der Landesverwaltung überprüfen und der Landesregierung Vorschläge zur Registrierung oder De-Registrierung von wELv unterbreiten.

Gegenüber wELv, die Teil der Justiz sind, oder gegenüber sonstigen wELv, soweit diese für die Justiz

IT-Dienstleistungen erbringen, nimmt die ZIC die vorstehenden Befugnisse nur unter Wahrung der Grundsätze der richterlichen Unabhängigkeit, der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des Legalitätsprinzips in der Strafverfolgung und der Gewaltenteilung, der Integrität und der Vertraulichkeit der Entscheidungsprozesse in der Justiz sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz wahr.

§ 5

Computer-Notfallteams

Das Computer-Notfallteam (CSIRT) des Saarlandes ist das Computer Emergency Response Team Saarland (CERT-SL). Das CERT-SL stellt seine Kontaktdaten und Kommunikationskanäle auf der internen Informationssicherheitsplattform (<https://informationssicherheit.saarland.de>¹⁾) zur Verfügung.

Das CERT-SL wird in Zusammenarbeit mit dem Land Rheinland-Pfalz (CERT-rlp) betrieben. Die Kopfstelle der sogenannten Single Point of Contact (SPoC) befindet sich im IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ). Das CERT-SL ist zentrale Anlaufstelle in der Landesverwaltung für präventive und reaktive Maßnahmen in Bezug auf informationssicherheitsrelevante Vorfälle.

Die CERTs gewährleisten einen hohen Grad der Verfügbarkeit ihrer Kommunikationskanäle und müssen zur Sicherstellung ihrer Dienste über Redundanzsysteme sowie Ausweicharbeitsräume verfügen. Die Räumlichkeiten der CERTs sowie die unterstützenden Informationssysteme werden an sicheren Standorten eingerichtet.

Die CERTs betreiben verschiedene IT-Systeme und Tools wie ein Ticket-System oder ein Vorfallbearbeitungssystem, um ihre Aufgaben effektiv und sicher zu erfüllen.

Die CERTs gewährleisten eine ständige Bereitschaft ihrer Dienste und richten dafür eine Rufbereitschaft auch außerhalb ihrer gewöhnlichen Betriebszeiten ein, die nach Bedarf aktiviert werden kann.

Das CERT-rlp ist hierbei aktiver Teilnehmer am Verwaltungs-CERT-Verbund (VCV) und stellt dafür die Kommunikations- und Informationsinfrastruktur bereit, um effizient, sicher und wirksam mit anderen CERTs des VCV, insbesondere dem CERT-Bund des BSI, zusammenzuarbeiten.

Zu den Aufgaben der CERTs zählen:

- a) Überwachung und Analyse von Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Sicherheitsvorfällen und auf Anfrage Bereitstellung von Unterstützung für wichtige Einrichtungen hinsichtlich der Überwachung ihrer Netz- und Informationssysteme in Echtzeit oder nahezu in Echtzeit,
- b) Ausgabe von Frühwarnungen und Alarmmeldungen sowie Bekanntmachung und Weitergabe von Informationen über Cyberbedrohungen, Schwach-

stellen und Sicherheitsvorfälle an wichtige Einrichtungen sowie an die zuständigen Behörden und andere einschlägige Interessenträger, möglichst echtzeitnah,

- c) Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und gegebenenfalls Unterstützung der betreffenden wichtigen Einrichtungen,
- d) Erhebung und Analyse forensischer Daten sowie dynamische Analyse von Risiken und Sicherheitsvorfällen sowie Lagebeurteilung im Hinblick auf die Cybersicherheit,
- e) auf Ersuchen einer wichtigen Einrichtung der Landesverwaltung eine proaktive Überprüfung der Netz- und Informationssysteme der betreffenden Einrichtung auf Schwachstellen mit potenziell signifikanten Auswirkungen (Schwachstellenscan),
- f) Beteiligung am VCV und – im Rahmen ihrer Kapazitäten und Kompetenzen – auf Gegenseitigkeit beruhende Unterstützung anderer Mitglieder des VCVs auf deren Ersuchen,
- g) Proaktive, nicht intrusive Überprüfung öffentlich zugänglicher Netz- und Informationssysteme von wichtigen Einrichtung der Landesverwaltung,

Die CERTs dürfen auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes bestimmten Aufgaben Vorrang einräumen.

Die CERTs nehmen Meldungen zu Schwachstellen vertraulich entgegen und können diese an das zuständige koordinierende CSIRT im Sinne Artikel 12 Absatz 1 der NIS-2-Richtlinie anonymisiert weiterleiten.

Die CERTs sind verpflichtet, Meldungen von erheblichen Sicherheitsvorfällen, Cyberbedrohungen und Beinahe-Vorfällen an das BSI oder dessen CERT-Bund unmittelbar zu übermitteln.

Gegenüber wELV, welche Teil der Justiz sind oder der Justiz IT-Dienstleistungen erbringen, gelten die in § 4 c letzter Absatz getroffenen Bestimmungen auch für die Tätigkeit der CERTs.

§ 6

Zusätzliche Bestimmungen für Einrichtungen unter bundesrechtlicher Regulierung

Für wELV, die in der Liste der wELV unter Bezugnahme auf die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechend hervorgehoben sind, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- a) Im Fall eines erheblichen Sicherheitsvorfalls kann die ZIC solche Einrichtungen anweisen, die Empfänger ihrer Dienste unverzüglich über diesen erheblichen Sicherheitsvorfall zu unterrichten, der die Erbringung des jeweiligen Dienstes beeinträchtigen könnten.
- b) Die ZIC kann solche Einrichtungen verpflichten, Audits, Prüfungen oder Zertifizierungen von unabhängigen Stellen zur Prüfung der Erfüllung der Anforderungen nach § 3 b durchführen zu lassen.

1) Zugriff ausschließlich über das Landesdatennetz Saarland möglich

- c) Die ZIC darf nach Anhörung der betroffenen Einrichtungen und im Einvernehmen mit dem betroffenen Ressort für solche Einrichtungen bestimmen, welche IKT-Produkte, IKT-Dienste und IKT-Prozesse über eine Cybersicherheitszertifizierung gemäß europäischer Schemata nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/881 verfügen müssen.

§ 7

Verantwortung der Landesregierung

Die Landesregierung gewährleistet, dass die ZIC, die wELv sowie das CERT-SL über angemessene Ressourcen verfügen, damit sie die auferlegten Aufgaben wirksam erfüllen können.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Sie wird nach spätestens 3 Jahren überprüft.

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Die Ministerin der Justiz

Berg

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de